

Argument für KRUSCH ist die Folgerung, daß, wer die Entlehnung von I, 2 aus der Urkunde Dagoberts annimmt, auch die Benutzung der Urkunde Burgundofaros für I, 2 zugestehen müßte und zwar auf Grund der These von Meaux, da sich aber diese nicht als haltbar erweist, so verliert dieser Schluß jede Bedeutung für die Annahme der Benutzung der Urkunde Burgundofaros.¹ Mit Recht hat LEVILLAIN darauf hingewiesen, daß die formellen und sachlichen Differenzen zwischen der Urkunde Burgundofaros und I, 1, auf die KRUSCH übrigens bereits als Erster aufmerksam gemacht hat, überaus groß sind.² Ferner läßt sich tatsächlich keine einzige Stelle anführen, welche die Kenntnis der Urkunde Burgundofaros zweifellos voraussetzt; denn die älteren Exemptionsprivilegien stehen einander formell so nahe, daß die nach Abzug der Urkunde Dagoberts übrig bleibenden Wendungen in I, 1 für einen individuellen Nachweis nicht als ausreichend betrachtet werden können.

Ganz entgegengesetzt liegen die Verhältnisse bei der Formel I, 2 und der Urkunde Dagoberts für Rebais (MG. Dipl. Merov. 1, 16). LEVILLAIN hat durch Nebeneinanderstellen der Texte der Marculf-formel, der Urkunde Dagoberts und der Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis (um 653) (Dipl. Merov. 1, 19) den Beweis zu führen gesucht, daß die Annahme der Benutzung einer Urkunde Dagoberts unwahrscheinlich ist, daß viel eher für I, 2 eine Vorlage aus der Kanzlei Chlodwigs II. angenommen werden könne, die indessen verloren sei.³ Dieser Beweis ist ihm aber völlig mißglückt, wie ein sehr einfacher Vergleich der Texte zeigt.

A.⁴

Urk. Dagobert I.

(MG. Dipl. Merov. 1, 17²⁰)

Nullus episcoporum . . . ad ipsum monasterium vel cellulas eius nisi pro lucranda oratione et, ipsud si fuerit⁵, cum voluntate

Marculf I, 2.

(Form. S. 42⁴)

Nullus episcoporum . . . ad ipso monastirio vel cellolas eius nisi tantum pro lucranda oratione, ipsud si fuerit cum

¹) KRUSCH S. 243, über die These von Meaux vgl. S. 23 f. ²) KRUSCH S. 241; LEVILLAIN S. 32 ff. ³) LEVILLAIN S. 45 ff. ⁴) Die Urkunde Chlodwigs II. kommt für den Teil A als Vergleichsmaterial überhaupt nicht in Frage, da keine wörtlichen Übereinstimmungen vorhanden sind.

⁵) So ist hier nach KRUSCH S. 273 auf Grund der Marculf-formel der Text der Urkunde Dagoberts *episcopus nisi fuerit* zu verbessern, was wunderlicherweise auch LEVILLAIN S. 45 N. 1 zugesteht.